

Dörzbacher Gemeindebote

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE



52. Jahrgang

Freitag, den 31. Oktober 2025

Nr. 44

Dörzbacher

**Herbstpferdemarkt
mit Pferdeprämierung**

am 08. November 2025



Programm

9.00 Uhr	Bewirtung auf dem Marktplatz Krämermarkt beim Marktplatz und in der Drehergasse Pferdeprämierung im historischen Schlosshof von Eyb
12.30 Uhr	Platzkonzert der Musikkapelle Laibach
13.30 Uhr	Umzug von der Glaswiesenstraße bis zum Bahnhof
14.15 Uhr	Platzkonzert des Musikvereins Dörzbach und Buchenbach

Umzugsteilnehmer

- Prämierte Pferde
- Islandpferdefreunde Hohenlohe-Tauber e.V.
- Trachtengruppe Dörzbach
- Garde des TSV Dörzbach
- Postkutsche
- Landsknechtshaufen Merchingen
- Oldtimer-Schlepper und Mofas
- Musikverein Dörzbach und Buchenbach
- Musikkapelle Laibach
- Winzerkapelle Klepsau

Gemeindehalle Universum

- Bewirtung mit Mittagessen - Landfrauen Laibach
- Kaffee und Kuchen - Ev. Kirchengemeinde Dörzbach
- Honigverkauf - Familie Reinhardt
- Informationsstand VdK
- Ausstellung von 3D-Druckmodellen - Fritz Menz

Auf dem Marktplatz

- Schneebar und Grillhütte des TSV Dörzbach
- Weinprobe des Weinbauvereins Dörzbach
- Honigstand der Dörzbacher Imker
- Pizza und Flammkuchen - Michael Scholz
- und vieles mehr

Auf dem Rathausplatz

- Ausstellung Autohaus Fahrbach
- Kinderarmbrustschießen
- Kinderkarussell

Im äußeren Schlosshof

- Pferdeprämierung ab 9.00 Uhr
- Ausstellung der Oldtimer-Schlepper nach dem Umzug

In der Hauptstraße

- „Landes-Bratwürste“ zugunsten des Kindergartens

**Für Ihr leibliches Wohl
ist bestens gesorgt!**

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Rathaus und Bauhof geschlossen

Das Rathaus sowie der Bauhof sind am Mittwoch, 12.11.2025 ganztägig wegen einer internen Fortbildung geschlossen.

Wir bitten um Beachtung!



Amtliche Bekanntmachungen

Kriegsgräbersammlung 2025

Ende Oktober bis Mitte November 2025 werden wieder freiwillige Helfer anlässlich der Haus- und Straßensammlung 2025 unterwegs sein.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge bittet alle Bürgerinnen und Bürger, seine Arbeit mit einer Spende zu unterstützen.

An der Gedenkfeier am Volkstrauertag (16.11.2025) wird auf dem Friedhof in Dörzbach eine Spendenkasse aufgestellt. In den Ortsteilen wird die Sammlung von der jeweiligen Feuerwehr durchgeführt.

Die Sammlung erfolgt mit verplombten Sammelbüchern.

Hohebach: 10.11.2025 bis 14.11.2025

Laibach: 02.11.2025

Meßbach: 15.11.2025 um ca. 15.00 Uhr

Bitte unterstützen Sie diese Sammlung.

Gemeinde Dörzbach

Hohenlohekreis

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 hat der Gemeinderat der Gemeinde Dörzbach am 21.10.2025 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt 18,00 Euro pro volle Stunde. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 18,00 Euro pro volle Stunde ersetzt.

Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss von 1,00 € je Stunde (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 18,00 Euro für die ersten drei Stunden und von 18,00 Euro für jede weitere Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Atenschutzgeräteträger	340,00 Euro
Maschinist	480,00 Euro

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die angeordnete Teilnahme an TÜV-Überprüfungen der Feuerwehrfahrzeuge und Feuerwehrgeräte sowie weitere vom Feuerwehrkommandanten angeordnete Dienste, die über das übliche Maß hinaus gehen, werden als Aufwandsentschädigung mit einem Durchschnittssatz von 18,00 € je volle Stunde entschädigt.

Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant:	1.200,00 Euro/Jahr
Stv. Kommandant:	400,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandanten:	• Dörzbach: 550,00 Euro/Jahr • Hohebach: 420,00 Euro/Jahr • Laibach: 360,00 Euro/Jahr • Meßbach: 300,00 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart:	400,00 Euro/Jahr
Stellv. Jugendwart:	100,00 Euro/Jahr
Leiter Kindergruppe:	400,00 Euro/Jahr
Gerätewart:	• Dörzbach: 500,00 Euro/Jahr • Hohebach: 180,00 Euro/Jahr
Gerätewart:	• Laibach: 100,00 Euro/Jahr • Meßbach: 100,00 Euro/Jahr
AS-Gerätewart Dörzbach:	350,00 Euro/Jahr
AS-Gerätewart Hohebach:	150,00 Euro/Jahr
Bekleidungswart:	50,00 Euro/Jahr

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 18,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 6 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 7 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 07.05.2019 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Dörzbach, den 22.10.2025

gez. Andy Kümmerle
Bürgermeister

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE DÖRZBACH

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Dörzbach
E-Mail: gemeindebote@doerzbach.de
Internet: www.doerzbach.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Andy Kümmerle, Bürgermeister
Verlag: Krieger-Verlag GmbH
Postfach 11 03, 74568 Blaufelden
Telefon 0 79 53/98 01-0, Fax 0 79 53/98 01 90
Redaktionsschluss: Dienstags, 12.00 Uhr
Erscheinungsweise: wöchentlich

Gemeinde Dörzbach

Hohenlohekreis

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dörzbach (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 hat der Gemeinderat der Gemeinde Dörzbach am 21.10.2025 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

ARTIKEL 1

Anlage zu § 5 Absatz 1

der Feuerwehrkostenersatzsatzung

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehrkostenersatzsatzung wird wie folgt geändert:

Kostenverzeichnis

1. Personalkosten

- Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) 25,00 Euro
- Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) 25,00 Euro

2. Fahrzeuge

a) Genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung.

Nachrichtlich werden die Fahrzeuge die in der Gemeinde Dörzbach vorhanden sind wie folgt aufgeführt:

- TSF-W 99,00 Euro
- G-WT(mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse) 143,00 Euro
- LF 20 205,00 Euro
- MTW 34,00 Euro

b) Nicht genormte Fahrzeuge

Alle anderen Fahrzeuge sind nach § 34 Abs. 7 FwG zu kalkulieren.

TSA 45 Euro

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

ARTIKEL 2

Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Dörzbach, den 22.10.2025

gez. Andy Kümmerle
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften „Röteltal“

In der öffentlichen Sitzung am 21.10.2025 billigte der Gemeinderat der Gemeinde Dörzbach den erarbeiteten Entwurf zu dem o.g. Bebauungsplan sowie den dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften und beschloss, eine **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB** bei vom **10.11.2025 bis einschließlich 11.12.2025** durchzuführen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Geltungsbereich:

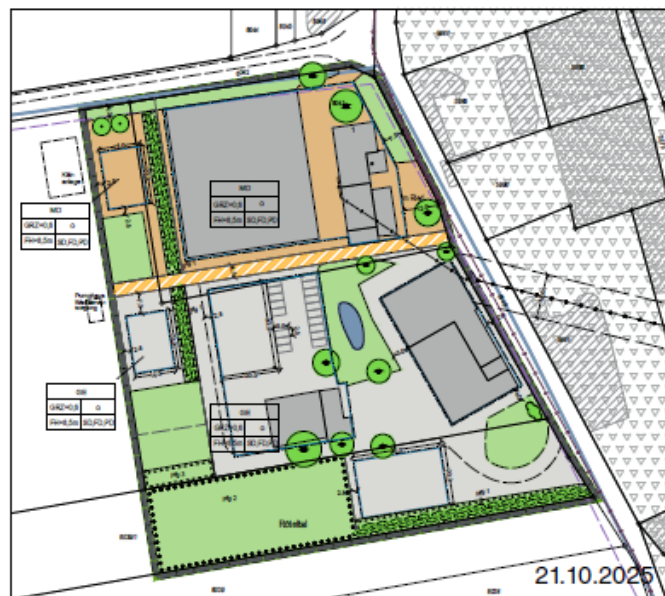
Das Plangebiet befindet sich ca. 850 m südöstlich von Dörzbach, zwischen Dörzbach und Hohebach in der Tallage der Jagst. Die Bundesstraße B19 und die Jagst verlaufen ca. 150 m westlich des Plangebiets. Der Geltungsbereich für die Bebauungsplanung umfasst Teilbereiche der folgenden Flurstücke 6039/1, 6040 und 6041 (vollständig).

Das Plangebiet besitzt eine Fläche von ca. 2 ha.

Abgrenzung Plangebiet (unmaßstäblich):



Auszug Bebauungsplan (unmaßstäblich):



Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereiches und den Inhalt des Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften sind der Lageplan und die textlichen Festsetzungen der Klärle GmbH, Weikersheim vom 21.10.2025 im Maßstab 1:500. Dem Bebauungsplan ist eine gleichlautend datierte Begründung mit Umweltbericht, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und eine Geräuschimmissionsprognose beigelegt.

Anlass und Ziele der Planung

Anlass für die Planung ist der Erweiterungswunsch der ortsansässigen Schreinerei und Gärtnerei zwischen Dörzbach und Hohebach. Am bestehenden Betriebsstandort sind Erweiterungen geplant. Für die Betriebserweiterung ist ein Bebauungsplan notwendig. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die notwendige Rechtsgrundlage für die weitere Bebauung und Nutzung als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO und Dorf-

NOTRUF UND HILFSDIENSTE

Allgemeinärztliche Bereitschaftspraxis Bad Mergentheim
Caritas-Krankenhaus Bad Mergentheim
Uhlandstr. 7 • 97980 Bad Mergentheim

Öffnungszeiten: NEU ab 01.10.2025

Samstag, Sonntag und an Feiertagen 9 - 19 Uhr

Rufnummer für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst (Allgemein-, - Kinder-, Augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst): 116 117 (Anruf ist kostenlos).

Ärztliche Hilfe erhalten Sie unter der kostenfreien Rufnummer 116 117 oder online über das „Patienten-Nav“ unter www.116117.de

Kinderärztlichen Bereitschaftspraxis Bad Mergentheim:
Caritas-Krankenhaus Bad Mergentheim
Uhlandstr. 7 • 97980 Bad Mergentheim

Öffnungszeiten

Samstag, Sonntag und an Feiertagen 10 - 17 Uhr

Notruf	110
Feuer	112
Unfall	112

Polizeiposten Krautheim	06294/234
Polizeidirektion Künzelsau	07940/940-0
Stadtwerke Bad Mergentheim	07931/491-360
EnBW Energie	0721/72586001

Telefonseelsorge	0800/1110111
jeden Tag, in Notfällen auch nachts – kostenfrei	
Frauenhaus Hohenlohekreis	07940/58954

Erziehungs- und Jugendberatungsstelle Hohenlohekreis	07941/6084-890
Giftnotruf Zentrale	0761/19240

Caritas-Krankenhaus Bad Mergentheim	07931/580
Wochenenddienst Diakonie-Station:	
• Pflegeteam Dörzbach	07937/8038370
• Pflegeteam-Zentrale Künzelsau	07940/93950-0
Pflegestützpunkt Hohenlohekreis	07940/18-1866
Diakonie daheim,	
Pflegeteam Mittleres Kochertal:	07947/4119969

Bürgermeisteramt Dörzbach	07937/9119-0
Fax	07937/9119-20
Wasser: Stördienstnummer	07931/491360
DRK Künzelsau-Gaisbach	07940/9225-0
Leitstelle Gaisbach	19222

Marien-Apotheke, Dörzbach	990050
Arzt Dr. Schaffhauser	91230
Arzt Dr. Hofmann	91910
Zahnärztlicher Notdienst	0761/12012000
Zahnärztin Jankoski	91990
Tierärztin Dr. Kreidemeier	803626

gebiet gem. §5 BauNVO geschaffen werden. Zur Begrenzung der Versiegelung wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgelegt. Zur weiteren Durchgrünung des Plangebietes und zur Beachtung artenschutzrechtlicher Vorgaben sind Anpflanzungen und Ansaaten festgelegt.

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Röteltal“ sowie der örtlichen Bauvorschriften liegen vom

vom 10.11.2025 bis einschließlich 11.12.2025

beim Bürgermeisteramt Dörzbach, Marktplatz 2, 74677 Dörzbach während der üblichen Dienststunden, aus. Während dieser Zeit besteht Gelegenheit zu Äußerungen und zur Erörterung der Planung.

Die Unterlagen und die ortsübliche Bekanntmachung sind in dieser Zeit auf den Internetseiten der Gemeinde Dörzbach unter www.doerzbach.de sowie unter www.klaerle.de (Rubrik: Behördenbeteiligung) bereitgestellt. Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um die Abgabe ihrer Stellungnahme innerhalb gleicher Frist gebeten.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbezogene Bestandteile des Bebauungsplanes

- Umweltbericht vom 21.10.2025 zum Bebauungsplan mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter inkl. Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Klärle GmbH Weikersheim
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Stand 21.10.2025, Klärle GmbH Weikersheim
- Geräuschimmissionsprognose zum Bebauungsplan, Stand 17.09.2025, rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co.KG Schwäbisch Hall

Umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

- Stellungnahme des Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur, 26.05.2025 mit Ergänzungen zum Vorbehaltsgebiet für Erholung und zur Abhandlung des Starkregenrisikos
- Stellungnahme des LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis, 11.06.2025, mit Anregungen zum Gewässerschutz, Erhalt von Einzelbäumen, Baumschutz bei Bauarbeiten, Grundwasserschutz, Gewässerrandstreifen, Schutz vor Vogelschlag, Anregungen zu Vermeidungsmaßnahmen und Tierarten, zur Anpassung der Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung sowie Ergänzung Biotopverbund
- Stellungnahme vom Landratsamt Hohenlohekreis vom 07.07.2025 in Bezug auf gutachterliche Beurteilung der Immissionsschutzbelange, schadlose Abwasserbeseitigung, Grundwasserschutz, Gewässerrandstreifen, Bodenschutz/-aushub und Bilanzierung des Schutzgutes Boden, Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung, Schutz vor Vogelschlag, Reglementierung von Beleuchtung

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers und die Bezeichnung des Bauleitplanes enthalten. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken. Das Ergebnis wird erst nach dem durch den Gemeinderat erfolgten Beschluss versandt. Hinweis: Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Dörzbach, den 31.10.2025

Andy Kümmerle
Bürgermeister

Umzug am Herbstpferdemarkt

Samstag, 8. November 2025

Aufstellung: 13.00 Uhr Glaswiesenstraße
Abmarsch: 13.30 Uhr Hohebacher Straße,
Hauptstraße, Klepsauer Straße,
Mühlgartenweg, Bahnweg

1. Islandpferdefreunde Hohenlohe-Tauber e.V.
2. Postkutsche Bad Mergentheim
3. 6 Oldtimer-Schlepper - Edwin Horndacher
4. Musikverein Dörzbach & Buchenbach
5. Ca. 10 Oldtimer-Mofas
6. Erntewagen
7. Trachtengruppe Dörzbach
8. 6 Oldtimer-Schlepper - Edwin Horndacher
9. Winzerkapelle Klepsau
10. 27 Prämierten Pferde
11. Landsknechthausen Merchingen
12. Garde TSV Dörzbach
13. Schlepper - Sibylle Beck
14. Oldtimerschlepper HANOMAG Perfekt 401 E - Erik Beetz
15. 6 Oldtimer-Schlepper - Edwin Horndacher
16. Musikkapelle Laibach
17. Oldtimer Schlepper – Rolf Kleinheinz
18. Oldtimer Feuerwehrwehrauto - Manfred Schlund
19. 6 Oldtimer-Schlepper von Edwin Horndacher
20. 2 Oldtimer Eicher Traktoren Bj.55 und Bj. 62
– Ralf Willig
21. Feuerwehrauto

Prämierte Pferde sind an der Hand zu führen!

**Dörzbacher
Herbstpferdemarkt
mit Pferdeprämierung
am 08. November 2025**



Weihnachtsmarktbesprechung

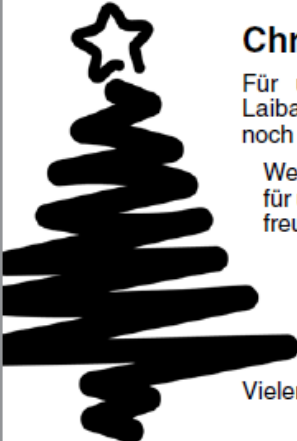
Am Donnerstag, 13.11.2025 um 18.30 Uhr findet eine Besprechung für den Weihnachtsmarkt 13./14.12.2025 im Sitzungssaal im Rathaus Dörzbach statt.

Wir bitten alle Beteiligten bzw. alle, die sich beteiligen möchten an dieser Besprechung teilzunehmen.

Sollte Sie verhindert sein, schicken Sie bitte eine Vertretung.

Für Fragen können Sie sich gerne melden unter Tel. 07937/9119-17 oder per Mail, kerstin.tietjen@doerzbach.de.





Christbäume gesucht

Für unsere Ortsteile Hohebach, Laibach und Meßbach suchen wir noch geeignete Christbäume.

Wenn Sie einen geeigneten Baum für uns haben, würden wir uns sehr freuen.

Bitte melden Sie sich möglichst unter Tel. 0174/3348984 oder per E-Mail: gemeinde@doerzbach.de

Vielen Dank bereits im Voraus.

Wasseruhren vor Frost schützen

Der Frost kommt und die Wasseruhr geht kaputt. Besonders in alten oder leerstehenden Häusern, Nebengebäuden aber auch in Neubauten mit unbewohnten Räumen ist dies der Fall, da diese oft nicht frostsicher sind. In diesen Gebäuden ist die Wasseruhr mit Isolierstoffen zu umhüllen oder ein Frostwächter anzubringen. Wasserverluste und Schäden an Wasseruhren und Leitungen, die durch mangelnden Schutz vor Frost entstehen, gehen zulasten des jeweiligen Hauseigentümers. Wir bitten um Beachtung.

Aufnahme von Rentenanträgen

Die Aufnahme von Rentenanträgen ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg in den Ruhestand. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, erfolgt die Antragstellung auf Rentenleistungen nach einer vorherigen Terminvereinbarung.

Dies dient dazu, Wartezeiten zu minimieren und sicherzustellen, dass ausreichend Zeit für die Bearbeitung der Anträge zur Verfügung steht. Die genaue Vorgehensweise und die notwendigen Unterlagen sollten im Vorfeld telefonisch geklärt werden, um eine zügige und vollständige Antragstellung zu ermöglichen.

Wie vereinbare ich einen Termin im Rathaus?

Sie können Termine telefonisch bei der zuständigen Abteilung im Rathaus vereinbaren unter 07937/9119-17 oder per Mail an kerstin.tietjen@doerzbach.de.

Alternative Terminvereinbarung bei Versicherungsberatern
Wegen Urlaub sowie der hohen Nachfrage und der Vielzahl an Rentenanträgen, deren Bearbeitung bzw. Aufnahme nebenamtlich erfolgt, kann es hin und wieder zu langen Wartezeiten bei der Vergabe eines Termins kommen. Daher ist es möglich, Termine auch bei Versicherungsberatern der Deutschen Rentenversicherung zu vereinbaren. Diese Berater sind speziell geschult, um bei der Antragstellung zu unterstützen und die notwendigen Informationen zu liefern.

Kontaktaten: Enrico Heß, Tel. 07937/3229923
oder 01520/3065838

Rente selber online beantragen

Ebenfalls ist es möglich und am schnellsten, die einschlägige Rente selber online zu beantragen, da die abgefragten Informationen die gleichen sind wie bei einer Antragsaufnahme vor Ort. Zudem erspart es Ihnen längere Wartezeiten.

Tipps für die Rentenantragstellung

- Vollständigkeit der Unterlagen: Achten Sie darauf, dass alle erforderlichen Unterlagen vollständig sind, um Verzögerungen zu vermeiden.
- Beratung nutzen: Vor Antragstellung ist es ratsam, direkt bei der Deutschen Rentenversicherung eine Beratung zu vereinbaren, damit alle Fragen für eine Antragstellung vorher geklärt werden können.

Verschmutzung durch Gelbe Säcke

Am vergangenen Montag kam es durch einige gelbe Säcke zu Verschmutzungen innerhalb Dörzbachs. Durch das stürmische Wetter wurden diese auf die Straße geweht und aufgerissen, wodurch der Müll auf der Fahrbahn oder dem Gehweg verteilt wurde. Wir bitten daher die Gelben Säcke entsprechend zu sichern, erschweren oder eventuell an einem Zaun oder ähnlichem anzubringen.

Dies entlastet den Dörzbacher Bauhof immens, der mit den Säuberungsarbeiten langfristig beschäftigt ist. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

Abgabe von Polterholz

Aus dem Gemeindewald Dörzbach, Distrikt 1 Höllwedel, Abteilung 6 Schmedel können noch drei Brennholzpolter abgegeben werden:

- Das Polter HL 22 212 81 (blaues Kreuz) mit 10,29 fm Buche
- Das Polter HL 22 212 82 (grünes Kreuz) mit 6,01 fm Buche
- Das Polter HL 22 212 83 (oranges Kreuz) mit 2,94 fm Buche

Interessenten wenden sich bitte unter der 07937-319 werktags ab 8.00 Uhr an das Forstrevier Krautheim-Dörzbach.